Durchblick
Online-Newsletter
Personalrat der Beschäftigten in Technik und Verwaltung

Dezember 2016

Wichtige Informationen für Beamte

Neufestsetzung der Erfahrungsstufe

Mit dem am 01.07.2016 in Kraft getretenen Dienstrechtsmodernisierungsgesetz ergaben sich einige Änderungen für die Beamtinnen und. So besteht bis 30.06.2016 die Möglichkeit der Neufestsetzung der Erfahrungsstufe für Beamte (wir berichteten mit dem Newsletter vom September 2016), da nun auch förderliche Zeiten anerkannt werden können, die bisher unberücksichtigt geblieben sind.

Die Berücksichtigung von Erfahrungszeiten anstelle des übergeleiteten Dienstalters **kann** unter Umständen günstiger sein, wenn

- Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. und 2. Einstiegsamt, vor Vollendung des 21. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind,

- Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, vor Vollendung des 23. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind,

- Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, vor Vollendung des 29. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind,

- Beamtinnen und Beamte über anrechenbare Zeiten vor Beginn des Beamtenverhältnisses und je nach Laufbahngruppe vor Vollendung des 21., 23. oder 29. Lebensjahrs verfügen (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 LBesG NRW)

- Beamtinnen und Beamte über förderliche Zeiten vor vor Beginn des Beamtenverhältnisses und je nach Laufbahngruppe vor Vollendung des 21., 23. oder 29. Lebensjahrs verfügen (vgl. § 30 Abs. 1 S. 2 LBesG NRW)

Welche Zeit als „förderlich“ berücksichtigt werden kann, lässt sich leider nur im individuellen Einzelfall prüfen. Die Berechnung kann auch im ungünstigsten Fall ergeben, dass eine niedrigere Erfahrungsstufe festgestellt wird!

Wichtig: Die Dienstelle ist **nicht** verpflichtet, eine sogenannte. „Günstigerprüfung“ durchzuführen!
Eine möglicherweise dabei errechnete und dann neu festgesetzte schlechtere Erfahrungsstufe müsste im Zweifel im Rahmen hierfür vorgesehene Widerspruchsverfahrens aufgehoben werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Dienststelle beabsichtigt, schlechtere Erfahrungsstufen festzusetzen. Um jedoch ein solches Verfahren im Zweifelsfalle zu vermeiden und dennoch die Möglichkeit zu nutzen, ggf. eine Verbesserung der Erfahrungsstufe zu erreichen, sollte ihr schriftlicher **Antrag auf Neufestsetzung der Stufe auch eine Klausel beinhalten, die die gleichzeitiger Rücknahme des Antrages im Falle einer Schlechterstellung vorsieht!**

Möglicherweise als förderlich anzuerkennende Zeiten finden sich auch in folgendem Runderlass: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=14241

Anträge die diesbezüglich bis 31.12.2016 bei der Dienststelle eingehen wirken sich noch für das gesamte Jahr 2016 aus!

Integration der Jahressonderzahlung ab 01.01.2017

Zum 01.01.2017 entfällt das Sonderzahlungsgesetz NRW. Die jährliche Sonderzahlung („Weihnachtsgelde“) wird in die monatlichen Bezüge integriert. Das Grundgehalt sowie alle Zulagen und Zuschläge werden ab dem 01.01.2017 entsprechend erhöht.

Viele Grüße

Ihr Personalrat